

Informationspflichten im Verhältnis zwischen Direkt-schadens erledigung und Rückgriff der Sozialversicherer

Einige Bemerkungen auf der Grundlage des Bundesgerichtsurteils 2C_900/2010 vom 17. Juni 2011

Marc Hürzeler*

I. Ausgangslage

Im Jahre 1995 erlitt die Versicherte einen Verkehrsunfall und wurde alsdann durch Rechtsanwalt Dr. X. zur Geltendmachung ihrer Direktschadensansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich vertreten. Der Forderungsprozess konnte im Rahmen eines Vergleichs erledigt werden, wobei in die Vergleichsvereinbarung folgende Klausel aufgenommen wurde:

«Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung gegenüber jedermann streng vertraulich zu behandeln.»

Die SUVA richtete der Versicherten die gesetzlichen Leistungen nach UVG aus, vermochte jedoch ihre Rückgriffsforderung gegenüber der Haftpflichtversicherung nicht aussergerichtlich durchzusetzen. Sie wandte sich daher zwecks Prozessvertretung ebenfalls an den Rechtsanwalt Dr. X. Die Versicherte entband diesen hierfür vom Anwaltsgeheimnis. Die Haftpflichtversicherung fand daran jedoch kein Gefallen und zeigte den Rechtsvertreter bei der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich an, weil er das Mandat der SUVA trotz der Vertraulichkeitsklausel in der Vergleichsvereinbarung angenommen habe. Die Aufsichtsbehörde verhängte über den Rechtsanwalt eine Busse wegen Verletzung von Art. 12 lit. a des Anwaltsgesetzes, was durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gestützt wurde.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Das angerufene Bundesgericht hatte sich mit der Tragweite der in die Vergleichsvereinbarung aufgenommenen Diskretionsklausel zu befassen, wobei der Rechtsvertreter geltend machte, die vereinbarte Diskretionsklausel finde gegenüber der SUVA keine Anwendung, wenn diese ihre Rückgriffsansprüche geltend mache.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Versicherten insbesondere nach Art. 28 Abs. 1 ATSG beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze mitzuwirken hätten. Das beziehe sich auch auf das Regressverfahren nach Art. 72 ff. ATSG. Insbesondere diese Regelung sei darauf ausgerichtet, dass die Sozialversicherungen beim Haftpflichtigen wirksam Regress nehmen könnten. Die Sozialversicherungen bzw. ihre Versicherten sollten durch den Regress entlastet werden. Deshalb könnten die Sozialversicherungen, so das Bundesgericht, von Behörden und Gerichten sowie von den bei ihnen versicherten Personen, denen sie im Zusammenhang mit dem Unfall Leistungen erbringen, umfassende Auskunft verlangen, um anschliessend die Rückgriffsansprüche durchsetzen zu können. Der Haftpflichtige und seine Haftpflichtversicherung sollten nicht dadurch besser gestellt werden, dass statt einem einzigen Anspruchsteller – dem Unfallgeschädigten – noch weitere Anspruchsteller – die Sozialversicherungen – ihnen gegenüber auftreten. Alles, was der Sozialversicherer zur Durchsetzung seiner Rückgriffsansprüche gegen den Haftpflichtigen unternehme, tue er aus der Rechtsposition des Geschädigten heraus. Er trete gleichsam in dessen Fussstapfen und verfolge seinen Rückgriff gegen den Haftpflichtigen «mit der Brille des Geschädigten». Insoweit könne die Auskunftspflicht der Versicherten nicht durch eine Diskretionsklausel, welche im Rahmen eines Vergleichs zwischen dieser und dem Haftpflichtversicherer vereinbart werde, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Unfallgeschädigte sei gegenüber dem Sozialversicherer nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Letzterer Informationen zur Geltendmachung seiner Regressansprüche benötige. Schliesslich habe die Diskretionsklausel gegenüber dem Rechtsvertreter grundsätzlich die gleiche Wirkung wie gegenüber der Geschädigten: Was die Letztere bekannt geben dürfe, müsse auch er nicht verschweigen.

III. Bemerkungen

Dieses, eigentlich unter dem Blickwinkel der anwaltlichen Sorgfaltspflichten ergangene, Bundesgerichtsurteil ist weit über das Anwaltsrecht hinaus auch für die Gesamtheit der Schadensregulierungspraxis von erheblichem Interesse. Das bei Personenschäden regelmässig auftretende Dreiecksverhältnis zwischen versicherter Person, Sozialversicherung und Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich geprägt durch verschiedene, vermeintlich voneinander unabhängig bestehende Rechtsverhältnissen. Es dürfte jedoch – zumindest in der Theorie – schon länger als allgemein bekannt gelten, dass die Abwicklung von Personenschadensfällen auf einem Gesamtsystem beruhen sollte, welches nicht nur die einzelnen Perspektiven der jeweils involvier-

* Ass.-Prof. Dr. iur., eidg. ausgew. Sozialversicherungsfachmann, Assistenzprofessor für Sozialversicherungsrecht an der Universität Luzern, Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität Basel, Konsulent Schmid Hofer Rechtsanwälte, Basel.

ten Akteure im Auge haben, sondern vielmehr eine gesamtheitliche Sicht auf das Zusammenwirken der Schadenausgleichssysteme behalten muss. Dass aber dieser Blick auf das Gesamtsystem in der Praxis des Zusammen- oder bedauerlicherweise häufig vielmehr Gegeneinanderwirkens der Schadenausgleichssysteme nicht selten zugunsten von Partikularinteressen getrübt wird, ist leider ebenso notorisch. Das vorliegende Bundesgerichtsurteil ist daher sehr zu begrüßen, zeigt es doch die materielle Verzahnung von Direktschadensforderung der geschädigten Person einerseits und Rückgriffsforderung der Sozialversicherung anderseits deutlich auf. Ausserdem vermag das Urteil eine geeignete Grundlage dafür zu bieten, die zahlreichen im Rahmen der Personenschadensregulierung herrschenden Informationspflichten noch einmal in Erinnerung zu rufen, soweit sie insbesondere für die Erledigung von Regressforderungen von Bedeutung sind.

Im *Verhältnis zwischen der versicherten Person und dem Sozialversicherer* besteht gestützt auf Art. 28 ATSG eine Mitwirkungspflicht des Versicherten beim Vollzug des Sozialversicherungsgesetzes. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Erteilung von Auskünften, die zur Abklärung des Leistungsanspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Obwohl die Durchsetzung von Regressforderungen des Sozialversicherers nicht unmittelbar die Abklärung des Leistungsanspruchs der versicherten Person betreffen, zeigt das vorliegende Bundesgerichtsurteil nunmehr auf, dass auch die hierfür erforderlichen Informationen von der versicherten Person an den Sozialversicherer abzugeben sind. Dies steht im Einklang mit den weiteren diesbezüglichen Auskunftrechten, welche dem *Sozialversicherer im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen und Behörden des Gemeinwesens* zustehen. So kann dieser gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG bzw. Art. 87 lit. e BVG namentlich von den Verwaltungs- und Rechtspflegeorganen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und der Gemeinden auf Anfrage hin diejenigen Daten einverlangen, welche für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich sind. Selbst im *Verhältnis zwischen verschiedenen Sozialversicherungen* besteht aufgrund von Art. 32 Abs. 2 ATSG bzw. Art. 87 BVG eine Pflicht zur Verwaltungshilfe, was insbesondere auch die Bekanntgabe der für den Rückgriff auf Haftpflichtige erforderlichen Daten beinhalten muss. Schliesslich geniesst auch der *Haftpflichtversicherer im Verhältnis zu den Sozialversicherungen* ein Informationsrecht in Form des Akteneinsichtsrechts, wonach ihm gestützt auf Art. 47 Abs. 1 lit. d ATSG bzw. Art. 85b Abs. 1 lit. e BVG diejenigen Daten durch die Sozialversicherer zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, welche er zur Beurteilung eines

gegen ihn gerichteten Rückgriffsanspruchs des Sozialversicherers benötigt.

Angesichts dieser vielschichtigen Informationspflichten und Informationsrechte im Zusammenhang mit der Beurteilung von Rückgriffsansprüchen der Sozialversicherer müsste es einer Selbstverständlichkeit entsprechen, dass auch der *Sozialversicherer im Verhältnis zum Haftpflichtigen bzw. zu dessen Haftpflichtversicherung* einen Anspruch auf Bekanntgabe derjenigen Daten geniesst, welche für die Beurteilung seiner Rückgriffsansprüche erforderlich sind. Hierzu müssen – will man den zutreffenden Ausführungen des Bundesgerichts, wonach der Sozialversicherer seine Rückgriffsansprüche «mit der Brille des Geschädigten» geltend mache, gehörig Rechnung tragen – auch Auskünfte über allfällige Grundlagen einer bereits vor der Geltendmachung der Rückgriffsforderung durch den Sozialversicherer durchgeführten Direktschadenserledigung gehören. Wenngleich diese Informationspflicht des Haftpflichtigen bzw. des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Sozialversicherer freilich nicht sämtliche Einzelheiten der Regulierung des Direktschadens beinhalten muss, dürfte sie doch diejenigen Aspekte erfassen, welche auch für die Beurteilung der Rückgriffsansprüche durch den Sozialversicherer wesentlich sind und bei unterschiedlicher Erkenntnis im Direktschadens- und Regressverfahren zu einer empfindlichen Störung des gesamten Schadenausgleichs führen könnten. Hierzu lassen sich namentlich die Erkenntnis über die Haftung als solche sowie über die Haftungsquote zählen, darüber hinaus aber auch die Frage nach den im Rahmen der Direktschadenserledigung angerechneten Sozialversicherungsleistungen. Die Rechtfertigung dieses Informationsanspruchs der Sozialversicherungen ist neben dem Umstand, dass Informationsflüsse regelmässig wechselseitig sein müssen, bereits insofern offensichtlich, als die Durchführung des Sozialversicherungsregresses als Einnahmequelle der durch die Solidargemeinschaft der Versicherten getragenen Sozialversicherungen im öffentlichen Interesse liegt.